Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Hauptwahlvorstand für die Wahl zum Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin Geschäftszeichen (bitte angeben) IV D 35- P 6214-1/2024-1-1 Frau Schibilsky

Tel. +49 30 9020 4426
Kristina.Schibilsky@senfin.berlin.de
www.berlin.de/sen/finanzen
elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an
post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

17.06.2024

Hauptpersonalratswahlen 2024

hier: Unterstützungsverpflichtungen der Dienststellen und örtlichen Wahlvorstände

Sehr geehrter Herr Keil,

auf Ihre Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass sowohl Dienststellen als auch örtliche Personalräte und örtliche Wahlvorstände verpflichtet sind, den Hauptwahlvorstand bei seiner Wahlvorbereitung zu unterstützen bzw. in dessen Namen aktiv wahlrelevante Handlungen durchzuführen. Die Festlegung des Zeitpunktes der Hilfeinanspruchnahme liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Hauptwahlvorstandes. Art und Umfang der Unterstützungsverpflichtung ergeben sich aus dem Personalvertretungsgesetz (PersVG) sowie der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz (WOPersVG). Ich erwarte, dass Dienststellen und örtliche Gremien ihren Unterstützungsverpflichtungen im Rahmen der anstehenden Hauptpersonalratswahl im Sinne der Durchführung rechtssicherer

Zur Rechtslage im Einzelnen:

Wahlen wieder nachkommen werden.

Zeitpunkt der Konstituierung und wahlvorbereitende Pflichten des Hauptwahlvorstands vor Erlass des Wahlausschreibens

 Die Wahl des Zeitpunktes zur Konstituierung des Hauptwahlvorstandes obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Hauptpersonalrats. Dieser muss sicherstellen, dass der Hauptwahlvorstand die Wahlvorbereitung und -durchführung zeitlich so organisieren kann, dass die Wahl rechtzeitig vor Ende der laufenden Amtsperiode abgeschlossen werden kann. Damit kann der Wahlvorstand entgegen der Formulierung des § 19 Abs. 1, 2. Halbsatz PersVG, welcher den Abschluss der Personalratswahlen innerhalb von sieben Wochen fordert, bei organisatorischem Bedarf auch früher als sieben Wochen vor der Wahl bestellt werden.

Ein Überschreiten dieser Zeitvorgabe ist aufgrund der Formulierung als Soll-Vorschrift unkritisch und durch die der Bekanntgabe des Wahlausschreibens vorangehenden notwendigen Vorarbeiten (Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstandes, Wochenfrist des § 3 WOPersVG, Ermittlung Anzahl der Wahlberechtigten und deren Verteilung auf die Gruppen, Terminfindung, Ablauf- und Raumplanung) geradezu unvermeidlich (so auch die Kommentarliteratur zum BPersVG a.F.) Wie groß der Zeitbedarf für die Vorbereitung des Wahlausschreibens ist, dürfte sich je nach Dienststellengröße und - organisation unterscheiden. Für den Hauptwahlvorstand, der sich der (ggf. extra für diesen Zweck zu bildenden) örtlichen Wahlvorstände zur Wahlvorbereitung bedienen kann, ist ein deutlich größerer zeitlicher Vorlaufbedarf anzunehmen.

Die Wahlordnung regelt verbindlich die näheren Einzelheiten der Personalratswahl und legt mit § 5 Absatz 6, den Zeitpunkt der Wahleinleitung auf den Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens fest. Damit beginnt die als Soll-Vorschrift formulierte 7-Wochen-Frist erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

 Vor Einleitung Wahl durch den Erlass des Wahlausschreibens hat der Hauptwahlvorstand für die Wahl zum Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin zu ermitteln wie sich die zu vergebenen 31 Hauptpersonalratssitze (§ 55 Absatz 2 PersVG) auf die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Gruppe der Beamtinnen und Beamte verteilen (§ 39 Absatz 1 WOPersVG i.V.m. §§ 33 Abs. 1, 34 Absatz 3 Nummer 2 WOPersVG).

Verpflichtungen der Dienststellen

- Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 1 Absatz 2 WOPersVG). Besteht an einer Dienststelle noch kein örtlicher Wahlvorstand, kann der Hauptwahlvorstand zur Ermittlung der Anzahl der jeweils wahlberechtigten Gruppenangehörigen auch direkt an die Dienststelle herantreten und Auskunft verlangen.
- Besteht bei der Dienststelle kein Personalrat, welcher einen örtlichen Wahlvorstand auf Verlangen des Hauptwahlvorstandes bestellen kann, ist ein solcher örtlicher Wahlvorstand auf Ersuchen des Hauptwahlvorstandes vom Leiter der Dienststelle für die Wahl des Hauptpersonalrates zu bestellen (§ 39 Absatz 1 WOPersVG i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 WOPersVG).

Unterstützungspflichten der örtlichen Personalräte und Wahlvorstände

Für die Ermittlung der jeweils auf die Statusgruppen entfallenden Sitze des Hauptpersonalrats sowie die Planung des Drucks und der Auslieferung einer passenden Zahl an Stimmzetteln an jede Dienststelle benötigt der Hauptwahlvorstand Kenntnis über die Anzahl der jeweils in einer Dienststelle regelmäßig wahlberechtigten Beschäftigten, getrennt nach Gruppenzugehörigkeit. Diese Zahlen sind dem Hauptwahlvorstand durch den örtlichen Wahlvorstand zu übermitteln. Besteht bei der Dienststelle kein örtlicher Wahlvorstand, ist dieser auf Ersuchen des Hauptwahlvorstandes vom Personalrat für die Wahl des Hauptpersonalrates zu bestellen (§ 39 Absatz 1 WOPersVG i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 WOPersVG). Die Feststellung der Notwendigkeit der Bestellung eines örtlichen Wahlvorstands und des Zeitpunktes hierfür liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Hauptwahlvorstandes.

Die örtlichen Wahlvorstände haben darüber insbesondere folgende Unterstützungsverpflichtungen:

- Die örtlichen Wahlvorstände übernehmen die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen im Auftrag und nach den Richtlinien des Hauptwahlvorstandes (§ 39 Absatz 1 WOPersVG i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 2 WOPersVG).
- Der örtliche Wahlvorstand gibt das vom Hauptwahlvorstand erlassene Wahlausschreiben in der Dienststelle an einer oder mehreren geeigneten den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustand bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt (§ 39 Absatz 1 i.V.m. § 34 Absatz 2 WOPersVG).
- Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Hauptwahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Dienstkräfte, getrennt nach den Gruppen der Arbeitnehmer und Beamten unverzüglich schriftlich mit (§ 39 Absatz 1 i.V.m § 32 Absatz 1 WOPersVG).
- Die örtlichen Wahlvorstände zählen **nach Abschluss** der Hauptpersonalratswahl die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahlniederschrift gemäß § 19 WOPersVG (§ 39 Absatz 1 i.V.m. § 38 Absatz 1 WOPersVG).
- Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Hauptwahlvorstand gegen Empfangsschein zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Hauptpersonalrates werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt (§ 39 Absatz 1 WOPersVG i.V.m. § 38 Absatz 2 WOPersVG).
- Sobald die Namen der als Mitglieder des Hauptpersonalrates gewählten Bewerber feststehen, teilt sie der Hauptvorstand den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen

Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt (§ 39 Absatz 1 i.V.m. § 38 Absatz 4 WOPersVG).

Für Bereiche, für die ein Gesamtpersonalrat gewählt oder gleichzeitig zu wählen ist, gilt Folgendes:

Der Hauptwahlvorstand kann nach § 41 WOPersVG die Gesamtwahlvorstände beauftragen

- 1. die von den örtlichen Wahlvorständen ihres Bereiches festzustellenden Zahlen der in der Regel beschäftigten Dienstkräfte und ihre Verteilung auf die Gruppen zusammenzustellen,
- 2. die Zahl der in ihrem Bereich wahlberechtigten Dienstkräfte getrennt nach den Gruppen der Arbeitnehmer und Beamten festzustellen,
- 3. die bei den Dienststellen ihres Bereiches festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen,
- 4. Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstandes an die übrigen örtlichen Wahlvorstände in ihrem Bereich weiterzuleiten.

Die Gesamtwahlvorstände unterrichten in diesen Fällen die örtlichen Wahlvorstände in ihrem Bereich darüber, dass die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben an sie einzusenden sind.

Die Gesamtwahlvorstände übersenden dem Hauptwahlvorstand unverzüglich gegen Empfangsschein die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zusammenstellungen und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Weidenhammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1 Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.